



3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 18.03.2015

Gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. §§ 35 und 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehenden Module werden ausgetauscht. Die Anlagen 1 und 2 ändern sich entsprechend:

Ifd Nr.		Modulname	Änderungen			
			Modul-code	ECTS-Punkte	SWS/Semester	Prüfung
1	alt	Unternehmensplanspiel	277400	5	2V, 2P / 7	PR, PL, PB, PM20
	neu	Unternehmensplanspiel	292550	5	2V, 2P / 7	PL

2. Im § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „SächsHSFG“ ersetzt durch „SächsHSG“.

3. § 7 Absatz 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

4. § 9 Absatz 8 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Sachgebietsleiterin bzw. der Sachgebietsleiter Lehr-, Studien- und Prüfungsmanagement nimmt als Protokollantin bzw. Protokollant ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil.

5. In § 13 Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „18“ ersetzt durch die Zahl „19“ und das Wort „SächsHSFG“ ersetzt durch „SächsHSG“.

6. § 18 wird um einen Absatz 7 ergänzt:

(7) Die mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls (Verteidigung der Abschlussarbeit) entsprechend § 24 Absatz 2 sowie die mündliche Prüfung im Rahmen des Praxisbeleges entsprechend § 22 (sofern erforderlich) können auf Antrag der Studierenden/des Studierenden unter Zustimmung der prüfenden Person auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Der Antrag ist über das Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfungsbedingungen (siehe Anlage) sind von der prüfenden Person und der zu prüfenden Person zur Kenntnis zu nehmen.

7. Es wird eine Anlage 8 „Antrag mündliche Online-Videoprüfung“ aufgenommen.

8. § 21 Absatz 9 wird folgendermaßen neu gefasst:

(9) Die Diplom-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Ordnung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist insgesamt nur einmal möglich und bei Wiederholung nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung eines vorherigen Versuches der Diplom-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

9. § 4 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird wie folgt geändert:

1. Die Studienordnung einschließlich ihrer Anlagen ändert sich entsprechend Artikel 1.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „17“ ersetzt durch die Zahl „18“ und das Wort „SächsHSFG“ ersetzt durch „SächsHSG“.
3. Der § 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
 - (1) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen ist für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.
 - (2) Die Bestellung der für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ zuständigen Studienkommission richtet sich nach der Studienkommissionsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.10.2023 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 29.11.2023.

Zittau/Görlitz am 29.11.2023



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
Rektor